

Vorab per Telefax Nr.: 069 – [REDACTED]



60311 Frankfurt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

[REDACTED]
13.09.2016

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

[REDACTED]

(0 61 31)

[REDACTED]

Mainz

[REDACTED]

DAeC ./ BNetzA

Erhebung von Frequenzschutzbeiträgen für die Jahre 2012 - 2014

Sehr geehrter Herr Dr. [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anregung bezüglich der Behandlung von Widersprüchen gegen Beitragsfestsetzungen für die Beitragsjahre 2012 bis 2014.

Im Interesse einer beiderseitigen Aufwandsminimierung bin ich bereit, Widersprüche seitens der Mitglieder des DAeC e.V. gegen die Festsetzung von Beiträgen im Flugfunkdienst (Nrn. 5.1 bis 5.3 der Anlage der FSBeitrV) für die Beitragsjahre 2012 bis 2014 bis auf Weiteres formlos ruhen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall der Widerspruch als unzulässig zurück-zuweisen wäre (beispielsweise wegen Verfristung oder Verletzung von Formvorschriften) oder ein Widerspruchsführer weitergehende Anträge stellt oder eine Entscheidung verlangt.

Auf eingelegte zulässige Widersprüche erhält der Widerspruchsführer eine Eingangsbestätigung. Der DAeC e.V. möge angesichts des vereinbarten Ruhens den Widerspruchsführern nahelegen, nach Erhalt der jeweiligen Eingangsbestätigung keine weitere Korrespondenz zu führen und keine Sachstandsanfragen zu stellen.

Sollte ein Beitragsbescheid aus Sicht des Widerspruchsführers aus besonders gelagerten Gründen (beispielsweise Rechenfehler, falscher Adressat oder ähnliches) fehlerhaft sein, sollte der jeweilige Widerspruchsführer seinen Widerspruch gesondert begründen. Ist ein solcher Widerspruch insoweit begründet, wird die Bundesnetzagentur in den betroffenen Teilen – und diesbezüglich kostenfrei – abhelfen. Im Übrigen bleibt es beim Ruhen des Widerspruchs.

Zu gegebener Zeit werde ich über das Fortführen der Widerspruchsverfahren entscheiden. Dies dürfte dann geboten sein, wenn Erkenntnisse aus rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen vorliegen, die auf die hier angesprochenen Widerspruchsverfahren übertragbar

sind. Sollte ich dann von der Rechtmäßigkeit der erlassenen Bescheide ausgehen, werde ich vor einer Entscheidung im Einzelfall den Widerspruchsführern die Möglichkeit einräumen, den eingelegten Widerspruch kostenfrei zurückzunehmen; dies gilt nicht, wenn der Widerspruchsführer im Einzelfall eine über die Eingangsbestätigung hinausgehende Bearbeitung verlangt oder veranlasst hat.

Der DAeC e.V. möge seine Mitglieder in geeigneter Form über vorstehend beschriebene Vorgehensweise informieren. Evtl. ist es hilfreich, gleichzeitig die Beachtung der Rechtsbehelfsbelehrungen nebst ergänzenden Hinweisen in den Bescheiden naheulegen – insbesondere, dass ein Widerspruch bezüglich der Zahlungspflicht keine aufschiebende Wirkung hat.